



Allgemeine Qualitäts- Verpackungs- und Lieferbedingungen für Fertigungsteile der Exentis Gruppe

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Qualitäts-, Verpackungs- und Lieferbedingungen für Fertigungsteile gelten uneingeschränkt für alle Lieferungen und Leistungen an die Exentis Group AG sowie alle Gruppengesellschaften («Exentis»), soweit in der zwischen Exentis und dem Lieferanten unterzeichneten Bestellung, dem Kauf- oder sonstigen Vertrag («Vertrag») keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Alle Gegenstände und Leistungen eines Vertrages sind ausschliesslich für Unternehmenskunden oder öffentliche Rechtsträger bestimmt.

Daneben gelten uneingeschränkt für alle Lieferungen und Leistungen an die Exentis Group AG sowie alle Gruppengesellschaften («Exentis»), soweit in der zwischen Exentis und dem Lieferanten unterzeichneten Bestellung, dem Kauf- oder sonstigen Vertrag («Vertrag») keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Exentis Gruppe sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Exentis Gruppe (abrufbar unter: <https://www.exentis-group.com/agb>).

2. Geltungsbeginn

Mit der Erteilung eines Auftrages oder einer Bestellung seitens Exentis akzeptiert der Lieferant die vollumfängliche Geltung dieser Allgemeinen Qualitäts-, Verpackungs- und Lieferbedingungen für Fertigungsteile.

3. Widerspruchsklausel

Den Allgemeinen Qualitäts-, Verpackungs- und Lieferbedingungen für Fertigungsteile des Lieferanten wird hiermit widersprochen, soweit ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Solche Zustimmungen gelten nur in schriftlicher Form für den Einzelfall.



4. Qualitätsvorgaben

a)

Die Nutzung eines QM-Systems seitens des Lieferanten wird von Exentis vorausgesetzt. Eine Verpflichtung zur Zertifizierung leitet sich hieraus jedoch nicht ab.

Exentis ist berechtigt, im Rahmen der getätigten Bestellung jederzeit in die Fertigung beim Lieferanten einzugreifen bzw. die Offenlegung der Fertigungsschritte zu verlangen. Ein Lieferanten-Audit ist jederzeit, auch kurzfristig, möglich.

Jeder Lieferant wird im QM-System der Exentis regelmässig bewertet. Das Ergebnis dieser Bewertung fließt in die Entscheidung für die weitere Beauftragung mit ein.

b)

Alle Fertigungsteile müssen vollständig entgratet, Kanten gebrochen, fettfrei, staubfrei, frei von allen Verunreinigungen (Kühlschmierstoffreste, Oberflächenbeschichtungs- bzw. Härterückstände, Späne) sein.

c)

Alle Fertigungsteile müssen schadensfrei geliefert werden (z.B. keine Kratzer oder sonstige Beschädigungen).

d)

Der Lieferant ist verpflichtet, das bestellte Produkt ausschliesslich in der Ausführung und Beschaffenheit zu liefern, wie in der zwischen ihm und Exentis vereinbarten Spezifikation beschrieben.

e)

Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm von Exentis überlassenen Spezifikationen (z.B. Zeichnungen) sorgfältig dahingehend zu prüfen, ob die darin geforderten Sollwerte und Toleranzen eingehalten werden können. Bei Unklarheiten hat der Lieferant unverzüglich Rücksprache mit Exentis zu halten.



f)

Alle Werkstücke sind spätestens vor Auslieferung vom Lieferanten auf die spezifizierten Eigenschaften zu überprüfen.

Werkstücke, die oberflächen- oder wärmebehandelt wurden, müssen zudem nach Durchführung des entsprechenden Verfahrens, jedoch spätestens vor Auslieferung, auf die spezifizierten Eigenschaften überprüft werden. So gelten z.B. in den Spezifikationen angegebene Masse für Fertigungsteile einschliesslich der Oberfläche / Härtebehandlung.

5. Verpackung und Kennzeichnung

a)

Der Lieferant ist verpflichtet, die fertigen Werkstücke so zu verpacken bzw. für und während des Transportes so zu lagern, dass die Lieferung nicht beschädigt werden kann und gegen alle allgemein bekannten bzw. vorhersehbaren Transportrisiken vollumfänglich geschützt ist.

Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, für die Verpackung der Werkstücke ausschliesslich nachhaltige Materialien zu verwenden, die keine Sonderentsorgung erfordern.

b)

Soweit keine anderweitige Vereinbarung mit Exentis vorliegt, erfolgt die ordnungsgemässe Verpackung gemäss dieser Ziffer a) immer beim Zulieferbetrieb.

c)

Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, Exentis gegebenenfalls auf eine besondere Behandlung der zu liefernden Werkstücke beim Transport hinzuweisen. Dieser Hinweis ist gut sichtbar aussen auf jeder Verpackung anzubringen und beinhaltet Angaben zu Gewicht, Schwerpunkt, Hebepunkt und Dimension.



d)

Jedes einzeln verpackte Werkstück bzw. jedes gemeinsam verpackte Los ist vom Lieferanten mit der Zeichnungsnummer und Stückzahl gut sichtbar zu beschriften. Werden mehrere Bestellungen angeliefert und sind diese aus Transportgründen nicht getrennt voneinander zu packen, muss das Material zusätzlich mit der jeweiligen Bestellnummer versehen sein. Oberflächen dürfen zur Kennzeichnung nicht beklebt oder beschriftet werden; eine Kennzeichnung darf ausschliesslich auf der Verpackung erfolgen.

e)

Lieferungen von Nachbestellungen und Reklamationen sind gut sichtbar und gesondert mit Reklamationsnummer und Bestellnummer zu kennzeichnen.

6. Lieferung und Lieferschein

a)

Teillieferungen sind nur nach Freigabe durch Exentis zulässig.

b)

Jede Lieferung muss mit einem Lieferschein versehen sein, der die Bestellnummer, Zeichnungsnummer(n) und die Stückzahl zu jeder Position enthält, so dass eine eindeutige Zuordnung gewährleistet werden kann.

c)

Zusätzliche im Rahmen der Bestellung angeforderte und auf der Zeichnung vermerkte Dokumente (Materialzertifikate MZ, Prüfprotokolle PP etc.), sind der jeweiligen entsprechenden Lieferposition beizufügen.

d)

Die Lieferungen an Exentis haben zum bestätigten, in der ersten Auftragsbestätigung vereinbarten Termin zu erfolgen. Sollte es trotz eingeleiteter Gegenmassnahmen zu Lieferverzögerungen kommen, hat der Lieferant mit Bekanntwerden der Verzögerung Exentis umgehend und unaufgefordert hierüber zu informieren.



e)

Von der Bestellung abweichende Liefermengen (Unter-, bzw. Überlieferungen) werden von Exentis grundsätzlich nicht akzeptiert und zur Reklamation gebracht. Nur in Einzelfällen und nach Rücksprache können Mengenabweichungen akzeptiert werden.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a)

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die bestellte Ware auftragsgemäss zu liefern ist bzw. der Geschäftssitz des Bestellers, falls kein anderer Lieferort schriftlich vereinbart ist.

b)

Soweit gesetzlich zulässig ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung, dem Kauf- oder sonstigem Vertrag am Geschäftssitz des Bestellers. Dies schliesst jedoch die Möglichkeit nicht aus, den Lieferanten an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

8. Sonstiges

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Umwelt- und Arbeitsschutzrechts sowie des Lieferkettengesetzes einzuhalten.